

hatte nämlich Karl III. der Bereithaida Besitzungen in Müllheim, Kembs, Sierenz und Schlierbach zu eigen geschenkt.¹⁾

Um das Bild abzurunden und überzeugend zu gestalten, schließen wir noch aus einer zwar um fast 100 Jahre späteren Zeit die Verfügungen Ottos I. über die Besitzungen des Hochverrätters Gundram²⁾ an. Fünf Diplome sind insgesamt über die Verschenkung dieser Gütermassen erhalten, je eins für Lorsch, Bischof Konrad von Konstanz und den Getreuen, späteren Herzog Rudolf, zwei für das Kloster Einsiedeln, zu denen noch eine Urkunde Heinrichs II. tritt, die aller Wahrscheinlichkeit nach ein verlorenes DO. I. wiederholt. Es fällt auf, daß der König zwar jedesmal erwähnt, sein Geschenk habe früher im Eigentum des ungetreuen Gundram gestanden, die Herkunft seiner derzeitigen Verfügungsgewalt aber nicht einheitlich erscheinen läßt. Lassen wir die Quellen selbst sprechen: DO. I. 155: *locus populari iudicio in regia rectaque (!) venit vestituram.*

DO. I. 189: *proprietas iusto iudicio publice in ius regium est diiudicata.*

DO. I. 236: *proprietas, loca in nostrum regium ius iudicata.*

DH. II. 77: *proprietas iusto iudicio in regalem munificenciam et potestatem legaliter diiudicata.*

Dagegen:

DO. I. 166: *quicquid hereditarii iuris Guntrammus habuit nostre vero potestati ut subiaceret fiscatum.*

DO. I. 201: *quae Guntrammus proprietatis visus est habere, quae nobis ideo in ius proprietatis sunt redacta.*

Der Unterschied ist augenfällig. Es kann nicht unbeabsichtigt sein, daß dort auf das *iudicium* verwiesen, hier aber nur von einem unpersönlichen, gleichsam *ipso iure* erfolgenden *fiscatum* oder *redacta* gesprochen wird. Man wird auf verschiedenartigen Erwerb der Güter durch Gundram schließen müssen, dergestalt daß das, was ihm auf Grund eines Urteilspruches genommen wurde, als eigentliches Allod, was ohne solchen an den König zurückkehrte, als ehemalige Schenkung desselben zu gelten hat.

¹⁾ D. Karl III. 2.

²⁾ Vgl. über diesen Köpfe=Dümmeler, Otto d. Gr. (1876), 207.